



RKI aktualisiert Indikationen für PCR-Tests

Von einer Testung asymptomatischer Personen rät das Robert Koch-Institut (RKI) nach wie vor ab. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen:

- **Kontakt nachverfolgung:** In einem heute aktualisierten Dokument gibt das RKI den Gesundheitsämtern präzise Vorgaben für Kontaktpersonen der Kategorie I: „Eine Testung asymptomatischer Kontaktpersonen zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischer Infektionen sollte durchgeführt werden, insbesondere in bestimmten Situationen, wie z. B. bei einem potenziellen Ausbruch in einer Einrichtung der Altenpflege oder einer Gemeinschaftseinrichtung. Die Testung sollte fünf bis sieben Tage nach der Erstexposition erfolgen, falls der genaue Kontaktzeitpunkt nicht bekannt ist, zweizeitige Testung an Tag 1 und Tag sieben bis zehn nach Ermittlung. Es ist zu betonen, dass ein negatives Testergebnis das Gesundheitsmonitoring nicht ersetzt und die Quarantänezeit nicht verkürzt.“
- **Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen** sowie in Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen: Laut RKI kann es sinnvoll sein, Pflegepersonal und Heimbewohner ohne Beschwerden in Abstimmung mit der lokalen Gesundheitsbehörde periodisch auf SARS-CoV-2 zu testen um prä-/asymptomatisch infizierte Personen zu identifizieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Abrechnung weiterhin ungelöstes Problem

Die Politik erkennt die Notwendigkeit von Tests in Pflegeheimen im jüngst verabschiedeten „Zweiten Bevölkerungsschutzgesetz“ ausdrücklich an. Die KV Nordrhein plädiert seit langem für eine verbindliche Regelung, da die Niedergelassenen vor Ort immer wieder von Gesundheitsämtern zum Testen aufgefordert werden. Problem: Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes beziehungsweise der Rechtsverordnung, durch die auch die Einzelheiten der Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung rechtssicher geklärt werden sollen, wird es noch etwas dauern, voraussichtlich bis Mitte Juni.

RKI-Testkriterien und Maßnahmen



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

RKI-Dokument zur Kontaktpersonennachverfolgung:



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#Start

RKI-Hinweise zur Testung:



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html



Bund stellt Lieferungen von Schutzmaterial ein

Das Bundesgesundheitsministerium hat mitgeteilt, dass es die zentrale Beschaffung von Schutzmaterial einstellt. Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie erlaube es, wieder auf etablierte Vertriebswege zurückzugreifen. Die letzte Lieferung an die Länder und Kassenärztlichen Vereinigungen soll demnach Ende Juni erfolgen.

Der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann, erklärt dazu: „Wir werden unsere Mitglieder zunächst weiterhin mit Schutzmaterial beliefern. Gleichwohl wäre es sinnvoll, wenn die Praxen unabhängig davon Ihre bekannten Einkaufsmöglichkeiten und Kontakte nutzen, um gegebenenfalls weitere erforderliche Materialien einzukaufen und zu bevorraten. Wir hoffen alle, dass uns weitere Infektionswellen erspart bleiben. Trotzdem wollen wir alle gut darauf vorbereitet sein.“

Bei der Frage der Kostenübernahme von Schutzmaterial, das durch die Praxen selbst beschafft wird, befindet sich die KVNO derzeit in Verhandlungen mit den Krankenkassen. Die KVNO bittet darum, ihr zurzeit keine Rechnungen über selbst beschaffte Schutzmaterialien zukommen zu lassen, da eine abschließende Regelung der Refinanzierung noch aussteht. „Wir empfehlen, die Rechnungen erst einmal zu sammeln und sind optimistisch, hier bald eine Lösung zu finden. Wir werden darüber umgehend informieren“, so Bergmann.

Funktionelle Entwicklungstherapie per Video möglich

Die funktionelle Entwicklungstherapie ist in der sozialpsychiatrischen Versorgung (SPV) von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Leistung der nicht-ärztlichen Praxismitarbeiter und ist unter der Gebührenordnungsposition (GOP) 14310 abrechenbar. Die videogestützte Durchführung war dabei bislang nicht berechnungsfähig. Weil es durch die Corona-Pandemie aber Fälle gibt, in denen Patienten die Praxis nicht aufsuchen und persönliche Kontakte daher nicht stattfinden können, wurde nun zeitlich befristet eine neue Leistung für videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie durch qualifizierte Mitarbeiter gemäß der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung in den EBM (Abschnitt 14.3) aufgenommen. Ab 15. Mai und befristet bis zunächst 30. Juni kann die funktionelle Entwicklungstherapie unter der neuen EBM-Ziffer 14223 videogestützt als Einzelbehandlung stattfinden und ist je vollendete 15 Minuten berechnungsfähig.

Die neue GOP ist mit 102 Punkten etwas geringer bewertet als die GOP 14310 (114 Punkte). Zudem ist die neue Leistung nur bei Patienten möglich, die dem SPV-Mitarbeiter bekannt sind. Das heißt, dass im Zeitraum der letzten vier Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt zwischen dem SPV-Mitarbeiter und dem Patienten in derselben Arztpraxis stattgefunden haben muss. Darüber hinaus ist eine regelmäßige ärztliche Anleitung Voraussetzung für die Berechnungsfähigkeit der GOP 14223.

Da es sich um eine videogestützte Leistung handelt, gelten für die Abrechnung die Anforderungen gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä entsprechend.



Auch Technikzuschlag berechenbar

Der Bewertungsausschuss hat beschlossen, dass im Zusammenhang mit der GOP 14223 auch der Technikzuschlag nach GOP 01450 – abweichend von der Leistungsbeschreibung – zeitlich befristet bis zum 30. Juni 2020 berechnungsfähig ist. Die durchgeführten und abgerechneten Leistungen gemäß der GOP 01450 fließen in das Punktzahlvolumen des behandelnden Vertragsarztes ein.

Masken-Rückruf: Infos zu „Mängel-exemplaren“ bei RAPEX

Im Zusammenhang mit dem Rückruf von FFP-2-Masken mit unzureichender Schutzwirkung (siehe unsere Praxisinformationen vom **30.04.** und **12.05.**) erreichen unsere Serviceteams vermehrt Anfragen aus den Praxen zu Zertifizierungen der von der KVNO verteilten Schutzmasken. Der Bitte, entsprechende Zertifikate nachzuweisen oder auszustellen, können wir leider nicht entsprechen, da uns die Prüf- und Herstellerzertifikate nicht vorliegen. Bei den im Rahmen der zentralen Verteilaktionen an die Praxen verteilten Schutzmasken handelt es sich um Bestände, die uns vom Bund zur Verfügung gestellt werden. Nach Informationen des Bundesgesundheitsministeriums werden diese Masken vom TÜV stichprobenartig geprüft.

Wie das europäische Schnellwarnsystem RAPEX berichtet, erfüllen verschiedene Masken unterschiedlicher Hersteller und Bezeichnungen nicht die Anforderungen der europäischen Norm EN 149. RAPEX warnt außerdem vor FFP2-Masken mit ungültigen oder falschen CE-Zertifikaten oder fehlenden Zulassungen. Da die KVNO nur Weiterverteiler und nicht Einkäufer der Masken ist, verfügen wir selbst auch nicht über Nachweise der Zertifizierungen oder Sonderzulassungen. Detaillierte Informationen zu beanstandeten Masken inklusive Bildmaterial gibt es tagesaktuell auf der Internetseite von RAPEX unter **www.produktwarnung.eu**. Dort finden Sie auch eine Auflistung gefälschter oder ungültiger Zertifikate.

Link:



<https://www.produktwarnung.eu/2020/04/23/rapex-meldungen-achtung-behoerde-warnt-vor-unsicheren-atemschutzmasken/19060>